



Brüssel, den 26. August 2025
(OR. en)

12247/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0198 (BUD)**

FIN 989
SOC 576

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 157 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/001 BE/BelGaN)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 157 final.

Anl.: COM(2025) 157 final

12247/25

ECOFIN.2.A

www.parlament.gv.at

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2025
COM(2025) 157 final

2025/0198 (BUD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/001
BE/BelGaN)**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013¹niedergelegt.
2. Am 21. Februar 2025 stellte Belgien den Antrag EGF/2025/001 BE/BelGaN auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen bei BelGaN BV (BelGaN) in Belgien.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/001 BE/BelGaN
Mitgliedstaat	Belgien
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene ²)	Provincie Oost-Vlaanderen (BE23)
Datum der Einreichung des Antrags	21. Februar 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	21. Februar 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	1. April 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	23. April 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	7. Juli 2025
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	BelGaN BV
Anzahl der betroffenen Unternehmen	1
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) ³	Abteilung 26 – Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen

¹ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

² Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

³ ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugszeitraum (vier Monate):	31. Juli 2024 bis 30. November 2024
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	417
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	0
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	417
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	417
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	417
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	1 052 607
Mittel für die Durchführung des EGF ⁴ (EUR)	43 500
Gesamtmittelausstattung (EUR)	1 096 107
EGF-Beitrag in EUR (85 %)	931 690

BEWERTUNG DES ANTRAGS

Verfahren

4. Belgien hat den Antrag EGF/2025/001 BE/BelGaN am 21. Februar 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 28. März 2025 ging die Übersetzung des Antrags bei der Kommission ein und am 1. April 2025 ersuchte sie Belgien um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 7. Juli 2025 ab.

Förderfähigkeit des Antrags

Betroffene Unternehmen und Begünstigte

5. Der Antrag betrifft 417 Entlassungen bei BelGaN BV (BelGaN). Das Unternehmen war im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 26 (Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen) tätig. Die Entlassungen bei BelGaN erfolgten in der NUTS-2-Region Provincie Oost-Vlaanderen (BE23).

Interventionskriterien

6. Belgien beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.
7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 31. Juli 2024 bis zum 30. November 2024.

⁴ Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

8. Im Bezugszeitraum wurden bei BelGaN 417 Personen entlassen.

Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum ab dem Zeitpunkt der individuellen Mitteilung der Entlassung oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber berechnet.

Förderfähige Begünstigte

10. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 417 Personen infrage.

Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben

11. Das Ereignis, das zu den Entlassungen geführt hat, ist die Insolvenz des Unternehmens.
12. BelGaN hatte die Produktions- und FuE-Anlagen von Onsemi⁵ in Oudenaarde übernommen, um GaN-Technologien (Galliumnitrid-Chips) zu fördern. GaN verfügt über beträchtliches Potenzial in der Halbleiterindustrie und bietet deutliche Leistungs- und Effizienzsteigerungen gegenüber herkömmlichen Silizium-Chips.
13. BelGaN, das sich als Halbleiterhersteller mit Schwerpunkt Automobilindustrie bezeichnet, suchte aktiv nach neuen Investoren, um die kapitalintensive Umstellung seiner Produktion von Chips auf Siliziumbasis auf Chips auf Galliumnitridbasis voranzutreiben. Das Potenzial von GaN reichte jedoch nicht aus, um das Unternehmen zu stabilisieren.
14. BelGaN erlitt 2023 einen Rückschlag und verzeichnete bei Einnahmen in Höhe von 55 Mio. EUR einen Nettoverlust von 8,3 Mio. EUR⁶, der auf steigende Kosten in den Bereichen Energie, Chemikalien und Personal zurückzuführen ist.
15. Das Unternehmen konnte keine ausreichenden Investitionen aufbringen, was letztlich zu seinem Absturz führte. BelGaN stellte seine Geschäftstätigkeit ein und meldete am 30. Juli 2024 Insolvenz an, was 417 Entlassungen nach sich zog.

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage

16. Belgien verzeichnet seit 2022 einen Anstieg bei den Insolvenzen. Im Jahr 2024 meldeten mehr als 11 000 Unternehmen Konkurs an, 57 % davon waren in Flandern ansässig – die höchste Zahl seit 2013. Infolgedessen gingen 32 566 Arbeitsplätze verloren (59 % in Flandern), was einem Anstieg von 18,3 % gegenüber 2023 entspricht⁷.
17. Darüber hinaus wirken sich die jüngsten Umstrukturierungen wie die Entlassungen bei Van Hool⁸, Sappi und Purmo⁹, für die Belgien EGF-Unterstützung beantragt hat, auf den flämischen Arbeitsmarkt aus: Die Zahl der Stellenangebote in der Industrie ist rückläufig.

⁵ Ein US-amerikanischer Halbleiterhersteller.

⁶ [Staatsbladmonitor](#).

⁷ Quelle: [Statbel](#).

⁸ COM(2025) 1.

⁹ COM(2024) 370.

18. Oudenaarde¹⁰ ist das Gebiet, das am stärksten von den Entlassungen bei BelGaN betroffen ist. Die Zahl der Arbeitsuchenden in Oudenaarde stieg im Dezember 2024 im Jahresvergleich um 9 % an. Besonders ausgeprägt war der Anstieg bei Arbeitslosen mit hoher und mittlerer Qualifikation (+ 13,5 % bzw. + 12,9 %), während er bei den Geringqualifizierten bei 3 % lag¹¹.
19. In Oudenaarde ging die Zahl der offenen Stellen, die von Arbeitgebern an das öffentliche Arbeitsbeschaffungsamt für Flandern VDAB¹² gemeldet wurden, im Jahr 2024 um 17,7 % gegenüber dem Vorjahr zurück¹³. Die Zahl der Stellenangebote folgte demselben Abwärtstrend: 2024 ging sie im Vergleich zum Vorjahr um 21,8 % bzw. – bei ausschließlicher Berücksichtigung von Industrieberufen – um 32,4 % zurück, was auf eine Abkühlung am Arbeitsmarkt hindeutet¹⁴.
20. Nach Ansicht des VDAB macht die Kombination aus alternder Erwerbsbevölkerung und mangelndem Interesse jüngerer Menschen an MINT¹⁵-Fächern es schwierig, Ersatz für in den Ruhestand tretende Industriebeschäftigte zu finden, was sich für ehemalige BelGaN-Beschäftigte beim Übergang zu einem neuen Arbeitsplatz als Vorteil erweisen könnte.

Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen

21. Belgien hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden.
22. Belgien hat angegeben, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften zur aktiven Handhabung von Umstrukturierungen¹⁶ Unternehmen, die eine Umstrukturierung vornehmen, dazu verpflichten, einen Beschäftigungsdienst einzurichten, der Arbeitskräfte, welche im Rahmen einer Massenentlassung ihre Stelle verloren haben, in einem Zeitraum von drei Monaten 30 Stunden Outplacement-Dienste anbietet (60 Stunden in sechs Monaten für Arbeitskräfte, die älter als 45 Jahre sind). Da diese rechtliche Verpflichtung im Insolvenzfall nicht gilt, stellte das VDAB den Arbeitskräften die Outplacement-Dienste aus eigenen Mitteln zur Verfügung.
23. In Bezug auf die Maßnahmen zur Unterstützung der entlassenen Arbeitskräfte teilte Belgien mit, dass die ersten dieser Maßnahmen (Informations- und Registrierungsveranstaltungen) am 21. August 2024, also drei Wochen nach Anmeldung der Insolvenz, durchgeführt wurden; kurz darauf wurden die Outplacement-Dienste organisiert. Am 17. Oktober 2024 fand eine Jobmesse statt¹⁷.

¹⁰ Verwaltungsbezirk Oudenaarde.

¹¹ Quelle: [Arvastat](#).

¹² Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding (VDAB).

¹³ Quelle: [Arvastat](#).

¹⁴ Quelle: VDAB. Unveröffentlichte Informationen von VDAB mstr-dashboard.

¹⁵ MINT: Akronym zur Zusammenfassung der unterschiedlichen, aber verwandten Fachrichtungen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik.

¹⁶ Königlicher Erlass vom 10. November 2006 zur Änderung des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006.

¹⁷ Die Jobmesse fand in der Sint-Jozefskerk in Oudenaarde statt. 34 Unternehmen nahmen daran teil.

Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden

24. Belgien hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
25. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen ergänzt Maßnahmen, die mit anderen nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden.

Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

26. Im Falle von BelGaN trat die Insolvenz unerwartet ein. Im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretungen Allgemeiner Belgischer Gewerkschaftsbund (ABVV)¹⁸ und Gesamtverband der Christlichen Gewerkschaften (ACV)¹⁹ beschloss das VDAB, unverzüglich mit der Bereitstellung der Maßnahmen für die Arbeitskräfte zu beginnen, anstatt eine mögliche Übernahme abzuwarten. Daher konnten nur in begrenztem Maße Vorbereitungen getroffen werden.

Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen

Zu unterstützende Begünstigte

27. Voraussichtlich nehmen alle entlassenen Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

	Kategorie	Voraussichtliche Zahl der Begünstigten
Geschlecht:	Männer:	333 (79,9 %)
	Frauen:	84 (20,1 %)
	Nicht-binär:	0 (0,0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	58 (13,9 %)
	30- bis 54-Jährige:	328 (78,7 %)
	Über 54-Jährige:	31 (7,4 %)
Bildungsniveau:	Sekundarbereich I oder weniger ²⁰	39 (9,4 %)
	Sekundarbereich II ²¹ oder postsekundärer Bereich ²²	232 (55,6 %)
	Tertiärer Bereich ²³	146 (35,0 %)

¹⁸ Algemeen Belgisch Vakverbond.

¹⁹ Algemeen Christelijk Vakverbond.

²⁰ ISCED-Stufen 0-2.

²¹ ISCED-Stufe 3.

²² ISCED-Stufe 4.

²³ ISCED-Stufen 5-8.

Vorgeschlagene Maßnahmen

28. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:

- Informationsveranstaltungen sind die erste Dienstleistung, die allen entlassenen Arbeitskräften angeboten wird. Bei den Veranstaltungen informieren Beratende für soziale Interventionen Arbeitskräfte über die Unterstützung, die ihnen zur Verfügung steht, um ihren Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Outplacement: Diese Maßnahme ergänzt die Outplacement-Dienste, die das VDAB gemäß Ziffer 14 anbietet. Dazu gehören die Bewertung digitaler Kompetenzen, Unterstützung bei der Arbeitssuche oder Unterstützung beim Schritt in die Selbstständigkeit. Es gibt auch Bewertungseinheiten, um festzustellen, ob die Arbeitsuchenden den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen oder ob das Ziel der Arbeitssuche realistisch ist. Die Unterstützung konzentriert sich ferner auf die Vorbereitung der Arbeitskräfte auf künftige Stellenbewerbungen, Hilfe bei der Abfassung überzeugender Lebensläufe oder Bewerbungsschreiben und Übungen für eine erfolgreiche Teilnahme an Vorstellungsgesprächen.

Personen ohne digitale Kompetenzen erhalten grundlegende IKT-Schulungen und zusätzliche Unterstützung über sogenannte Digibanks, bei denen Arbeitskräfte einen Laptop leihen können, Anleitung zu dessen Benutzung bekommen und Antworten auf ihre Fragen zu digitalen Themen erhalten können. Webinare und andere Online-Tools wie 123digit.be werden Personen mit digitalen Grundkenntnissen helfen, ihre Kenntnisse auszubauen.

- Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen: Die Arbeitskräfte werden entlang spezifischer Lernpfade geschult, um ihre technischen und digitalen Kompetenzen zu verbessern und Kompetenzen in von Arbeitskräftemangel betroffenen Bereichen oder im Zusammenhang mit dem grünen Wandel zu erwerben. Nach Vereinbarung individueller Projekte mit der Berufsberatung erhalten die Arbeitskräfte maßgeschneiderte Bildungsangebote für den festgestellten Bedarf. Sie erhalten ferner Zugang zu einem breiten Spektrum von Weiterbildungsmaßnahmen, zu denen auch die vom VDAB oder von Berufsbildungsanbietern angebotenen Kurse gehören.
- Ausbildung am Arbeitsplatz: Die Arbeitskräfte erhalten eine Ausbildung am Arbeitsplatz in dem Unternehmen, das sie nach der Ausbildung einstellen wird. Je nach Bedarf der Arbeitskraft kann die Ausbildung zwischen vier und 26 Wochen dauern. An die Ausbildung schließt sich ein unbefristeter oder befristeter Arbeitsvertrag von mindestens der gleichen Dauer wie die Ausbildung an.
- Jobmesse: Diese Anwerbungsveranstaltung bringt Arbeitsuchende und Arbeitgeber zusammen, die ihre freien Stellen besetzen möchten. Vor der Teilnahme an der Veranstaltung helfen Beratungssitzungen bei der Vorbereitung des Treffens mit potenziellen Arbeitgebern.
- Unterstützung bei der Arbeitsuche: Dies umfasst Coaching-Sitzungen für Einzelpersonen und Gruppen mit einem Arbeitsvermittler, Unterstützung bei der Bewerbung und Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, Peer-to-Peer-Coaching und Besuche in Unternehmen mit Einstellungsbedarf.

- Job-Scouting und Job-Matching: Ein spezielles Team wird nach offenen Stellen suchen, bevor diese ausgeschrieben werden, und die besten Kandidatinnen und Kandidaten unter den ehemaligen BelGaN-Beschäftigten bei der Bewerbung um diese Stellen unterstützen. Außerdem werden vierteljährliche Anwerbungsveranstaltungen organisiert.
29. Die im Rahmen der Outplacement-Dienste vorgesehene IKT-Schulung und zusätzliche Unterstützung sowie einige der angebotenen Ausbildungen dienen der Verbreitung der Kompetenzen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 im digitalen industriellen Zeitalter und in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlich sind.
30. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
31. Belgien hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Belgien, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

Veranschlagte Mittel

32. Die Gesamtkosten werden auf 1 096 107 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 1 052 607 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 43 500 EUR veranschlagt werden.
33. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 931 690 EUR (85 % der Gesamtkosten) beantragt.
34. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Belgien an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung vom VDAB gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) ²⁴	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) ²⁵
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Informationsveranstaltungen (<i>Sociaal Interventieadviseur</i>)	417	182	76 088
Outplacement (<i>Actieve bemiddeling naar werk</i>)	200	550	110 000

²⁴ Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Belgiens nicht geändert wurden.

²⁵ Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen <i>(Aanbod opleiding in eigen beheer, Opleiding in kader van SIFbudget, Aanbod erkende opleidingen bij partners)</i>	65	6 874	446 808
Ausbildung am Arbeitsplatz <i>(Opleiding in de onderneming)</i>	10	960	9 600
Jobmessen <i>(Jobbeurs)</i>	144	10	1 500
Unterstützung bei der Arbeitsuche <i>(Jobhunting)</i>	130	1 738	226 000
Job-Scouting und Job-Matching <i>(Big recruitment)</i>	130	1 404	182 611
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	–		1 052 607 (96,03 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–		11 000
2. Verwaltung	–		15 000
3. Information und Werbung	–		2 500
4. Kontrolle und Berichterstattung	–		15 000
Zwischensumme (b): Anteil an den Gesamtkosten in Prozent:	–		43 500 (3,97 %)
Gesamtkosten (a + b):	–		1 096 107
EGF-Beitrag (85 % der Gesamtkosten)	–		931 690

Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen

35. Belgien begann am 8. August 2024 mit der Erbringung der personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 8. August 2024 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
36. Belgien entstanden ab dem 31. Juli 2024 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 31. Juli 2024 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

37. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der

Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF vom VDAB verwaltet wird. Die Zahlungen werden vom Finanzdienst des VDAB geleistet. Das Departement für Finanzen und Haushalt – Prüfreferat der flämischen Prüfbehörde für die europäischen Strukturfonds ist die Prüfbehörde für den EGF.

Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats

38. Belgien gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:

- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
- Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- Der Finanzbeitrag aus dem EGF steht im Einklang mit den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen. Diese Vorschriften werden im Falle ergänzender Maßnahmen, die aus nationalen Mitteln finanziert werden, eingehalten.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Haushaltsvorschlag

39. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027²⁶ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung²⁷ darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
40. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 931 690 EUR (85 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.
41. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel²⁸ einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

²⁶ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

²⁷ ABl. L 2024/765, 29.2.2024.

²⁸ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

Verwandte Rechtsakte

42. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 931 690 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
43. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509²⁹ darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssmittel zustimmen.

²⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2025/001 BE/BelGaN)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013³⁰, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel³¹, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates³² in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765³³ geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 21. Februar 2025 übermittelte Belgien im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge der Entlassungen bei BelGaN BV in Belgien. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des

³⁰ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

³¹ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

³² Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

³³ ABl. L 2024/765, 29.2.2024.

Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat³⁴, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 931 690 EUR für den Antrag Belgiens bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2025 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, um den Betrag von 931 690 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]***.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*

³⁴

COM(2025) 157.

*

Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.